

# Amts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 19. November

1884.

Die Nummer 28 der Gesetz - Sammlung enthält  
unter  
Nr. 9022 den Allerhöchsten Erlass vom 29. August  
1884, betreffend die Verwaltung des landesherr-  
lichen Lehnswesens in der Provinz Hannover.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs- gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-  
Polizeibehörde hat das Inhalts Bekanntmachung vom  
26. August d. J. ausgesprochene Verbot der zweiten  
Auslage der nichtperiodischen Druckschrift:

„Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung  
über Prinzipien und Taktik der kommunistischen  
Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang  
von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York.  
Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von  
Samisch u. Goldmann, 190 William St. N. Y.  
1884“

auf die in denselben Verlage erschienene dritte Auslage  
dieser Druckschrift und auf alle etwa ferner noch fol-  
genden Auslagen derselben Druckschrift auf Grund der  
§§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemein-  
gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom  
21. Oktober 1878 ausgedehnt.

Leipzig, am 7. November 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
Graf zu Münster.

2) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes  
vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen  
Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druck-  
schrift:

„Mucker-, Pfaffen- und Königschwindel  
(zur Naturgeschichte der Volksausbeuter),“  
welche mit den Worten schließt:  
„vernichten wir die Infame!  
Konstantin.“

hiermit verboten.

Aus der Druckschrift geht weder der Name des  
Verfassers oder Herausgebers noch auch hervor, wo die-  
selbe gedruckt ist oder von wem sie verlegt wird.

Gotha, den 7. November 1884.

Der Stadtrath.

Liebtau.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen  
die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokra-

Ausgegeben in Marienwerder den 20. November 1884.

tie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffent-  
lichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des  
Druckers, Verlegers oder Herausgebers erschienene, „An  
die Wähler im dritten hamburgischen Reichs-  
tagswahlkreise!“ gerichtete und „Mehrere Arbeiter“  
unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des genannten  
Gesetzes von der unterzeichneten Landes - Polizeibehörde  
verboten ist.

Hamburg, den 10. November 1884.

Die Polizeibehörde.  
Senator Kunhardt.

4) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes  
über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-  
demokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichs-  
gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer  
des erstgenannten Gesetzes vom 28. Mai 1884, wird  
der: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“  
unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte,  
mit der Überschrift: „An die deutschen Reichstags-  
wähler!“ versehene, mit den Worten: „In wenigen  
Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten“ rc. be-  
ginnende und von J. H. W. Dieß in Stuttgart heraus-  
gegebene, gedruckte und verlegte sozialdemokratische Wahl-  
aufruf von der unterzeichneten Landes - Polizeibehörde  
hiermit verboten.

Aurich, den 13. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.  
von Geppe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5)

#### Bekanntmachung.

Seepostverbindung mit Norwegen.

Die zur Vermittelung des Postverkehrs dienenden  
unmittelbaren Dampfschiffverbindungen mit Nor-  
wegischen Häfen gestalten sich bis auf Weiteres, wie  
folgt:

A. In der Richtung nach Norwegen.

1. Auf der Linie Frederikshavn - Christianssand.  
Aus Frederikshavn Dienstag und Freitag, nach Ankunft  
der am Tage vorher um 6 Uhr Abends  
von Hamburg abgegangenen Post, welche in  
Frederikshavn planmäßig um 12 Uhr 30 Min.

Nachm. eintrifft,

in Christianssand Mittwoch und Sonnabend früh.

2. Auf der Linie Hamburg-Christianssand-Drontheim.

Aus Hamburg Freitag 12 Uhr Abends, in Christianssand Sonntag Abends, in Drontheim am übernächsten Dienstag.

3. Auf der Linie Hamburg-Christiania.

Aus Hamburg Sonntag früh, in Christiania Dienstag Vormittags.

B. In der Richtung von Norwegen.

1. Auf der Linie Christianssand-Frederikshavn.

Aus Christianssand Sonntag und Mittwoch Abends, in Frederikshavn Montag und Donnerstag Vormittags, zum Anschluß an den in Hamburg am folgenden Tage um 10 Uhr 45 Min. Vormittags eintreffenden Zug.

2. Auf der Linie Drontheim-Christianssand-Hamburg.

Aus Drontheim Sonnabend früh, aus Christianssand Donnerstag 12 Uhr Abends, in Hamburg am nächsten Sonnabend.

3. Auf der Linie Christiania-Hamburg.

Aus Christiania Sonnabend 3 Uhr Nachmittags, in Hamburg Montag Nachmittags.

Berlin W., den 11. November 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

6) **Bekanntmachung.**

Dem Bockwindmühlen - Versicherungs - Verein zu Unruhstadt zur Versicherung gegen

1) Feuerschäden,

2) Umsturz der Mühlen durch Sturm,

3) Beschädigungen durch nichtzündende Blize, ist bei Genehmigung seines revidirten Statuts vom 10. Mai d. J. seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 5. August d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, den Geschäftsbetrieb auf die ganze Provinz Posen, sowie auf die Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien auszudehnen.

Danzig, den 5. November 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Nittergutsbesitzers, Lieutenants a. D. Heinrich von Wussow zu Gr. Peterwitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Peterwitz im Kreise Rosenberg Wpr., an Stelle des verstorbenen Nittergutsbesitzers, Majors a. D. von Wussow, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. November 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom

23. Juni 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters Lopitsch zu Studa zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Jamielnik, Kreises Löbau, an Stelle des von Jamielnik verzogenen Gutsbesitzers Matzki, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. November 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Heilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) werden die nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen der in den Bekanntmachungen vom 20. April 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 196) und vom 21. Juli 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 344) enthaltenen Vorschriften über Einrichtung und Beglaubigung von Abel'schen Petroleumproben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**I. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. April 1882.**

A. Zur Beschreibung des Petroleumprobers. Zu Ziffer 2 Absatz 3 wird hinzugefügt:

Die Tülle der Bündlampe darf, wenn letztere am tiefsten geneigt ist, von den Kanten der mittleren Öffnung in der Deckplatte 0<sup>2</sup>, an keiner Stelle weniger als 3 mm — von der Mitte der Tüllenmündung gemessen — entfernt sein.

Zu Ziffer 7: Die Vorschrift des Schlüssels, nach welcher das Kapillarrohr des in den Wasserbehälter W einzusenkenden Thermometers zu oben eine Erweiterung haben soll, wird aufgehoben.

B. Zur Anweisung für die Untersuchung des Petroleum's. Zu I Ziffer 1 wird hinzugefügt:

Als mittlere Temperatur gilt eine solche von 21° C.

Zu I Ziffer 2: Die bisherige Vorschrift fällt fort und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. Entnahme und Aufbewahrung von Petroleumproben.

Vor Entnahme der Petroleumproben aus den Lagerfässern hat man sich zu vergewissern, daß der Inhalt der letzteren genügend durchgemischt worden ist. Liegt die Vermuthung vor, daß dies nicht geschehen ist, und läßt sich die Durchmischung nicht sofort nachholen, so ist mittels eines Hebels aus dem oberen und dem unteren Theil des Fasses je eine Probe zu entnehmen; beide Proben sind dann in einen verschließbaren Behälter zu gießen und durcheinander zu schütteln.

Die Petroleumproben sind bis zum Beginn der Untersuchung in geschlossenen Behältern innerhalb des Arbeitsraumes aufzubewahren.

C. Zur Umrechnungstabelle.

Die Umrechnungstabelle wird, wie folgt, erweitert:

Diese Umrechnungstabelle kann durch Anfügung weiterer Horizontalreihen auch für Petroleumsorten mit höheren Entflammungspunkten nutzbar gemacht werden. Es ist zulässig, die Tabelle noch um 20 Horizontalreihen zu erweitern, deren letztere demnach mit der Zahl 31,5 beginnt und mit der Zahl 35,9 schließt.

## II. Ergänzungen und Abänderungen zu den Vorschriften der Bekanntmachung vom 21. Juli 1882.

Zu § 2 Nr. 2g wird hinzugefügt:

Wenn dem Prober ein Pendelzeiger beigegeben wird, so ist dieser mit dem Umhüllungsmantel oder dem Wasserbehälter fest zu verbinden.

Zu § 3 hinter 2 b wird hinzugefügt:

- c) Die unter 1 e vorgeschriebene Prüfung der Metallbarometer soll, sofern diese nach dem 1. November 1884 zur Einlieferung gelangen, aus ähnlichen Gründen, wie unter 2 a angegeben, nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Einlieferung in Angriff genommen werden.

Zu § 4 Ziffer 1 d und e:

Die höchsten zulässigen Abweichungen werden für d und e auf 1,0 mm (statt bisher 0,5 mm) festgesetzt.

Zu § 4 Ziffer 2 wird hinzugefügt:

Die Durchbrechungen des Drehschiebers und die entsprechenden Deffnaungen der Deckelplatte müssen bei derjenigen Schieberlage, bei welcher die Deckelloffnungen vollständig aufgedeckt sind, nachstehenden Bedingungen genügen:

- a) Die Ränder der Deckelloffnungen sollen auf die Ränder der Schieberdurchbrechungen dergestalt passen, daß die ersten über die letzteren an keiner Stelle um mehr als 0,2 mm hervorragen.  
 b) Durch seitlichen Druck auf den Knopf des Triebwerks dürfen die Ränder der Schieberdurchbrechungen gegen diejenigen der Deckelloffnungen um mehr als 0,2 mm nicht verrückt werden.  
 c) Bei wiederholter vollständiger Aufdeckung der Deckelloffnungen dürfen die Ränder der Schieberdurchbrechungen Veränderungen in der Lage, welche mehr als 0,2 mm betragen, nicht aufweisen.

Zu § 4 Ziffer 5:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

5. Metallbarometer, welche mit einem Prober zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt sind, dürfen in gewöhnlichen Zimmertemperaturen keine Angaben zeigen, welche um mehr als 2 mm im Zuviel oder im Zuwenig von den gleichzeitigen unmittelbaren Angaben eines richtigen Quecksilberbarometers abweichen.

650	655	660	665	670	675	680	685	690	695	700	705	710	715	720	725	730	735	740	745	750	755	760	765	770	775	780	785			
Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.																														
15,5	15,6	15,7	15,8	15,9	16,1	16,2	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,3	17,4	17,6	17,8	17,9	18,1	18,3	18,5	18,7	18,8	19,0	19,2	19,3	19,5	19,7	19,9			
16,0	16,1	16,2	16,3	16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,8	17,9	18,1	18,3	18,5	18,6	18,8	19,0	19,2	19,3	20,0	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9			
16,5	16,6	16,7	16,8	16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,3	18,4	18,6	18,8	19,0	19,1	19,3	19,5	19,7	19,8	20,0	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9			
17,0	17,1	17,2	17,3	17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,8	18,9	19,1	19,3	19,5	19,6	19,8	20,0	20,2	20,3	20,5	20,7	20,9	21,0	21,2	21,4			
17,5	17,6	17,7	17,8	17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,3	19,4	19,6	19,8	20,0	20,1	20,3	20,4	20,5	20,6	20,8	21,0	21,2	21,4	21,6	21,8	22,0		
18,0	18,1	18,2	18,3	18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,8	19,9	20,1	20,3	20,5	20,6	20,8	21,0	21,2	21,3	21,5	21,7	21,8	22,0	22,2	22,4	22,6		
18,5	18,6	18,7	18,8	18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,8	21,0	21,1	21,3	21,5	21,6	21,8	22,0	22,2	22,4	22,6	22,8	22,9	23,0	23,2	23,4
19,0	19,1	19,2	19,3	19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9	21,1	21,3	21,5	21,7	21,9	22,1	22,3	22,5	22,7	22,9	23,0	23,2	23,4	23,6	23,8	23,9	
19,5	19,6	19,7	19,8	19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,3	21,4	21,6	21,8	22,0	22,1	22,3	22,5	22,7	22,9	23,0	23,2	23,4	23,6	23,8	23,9	24,0	24,2	24,3
20,0	20,1	20,2	20,3	20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,8	21,9	22,1	22,3	22,5	22,6	22,8	23,0	23,2	23,3	23,5	23,7	23,9	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,8
20,5	20,6	20,7	20,8	20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,3	22,4	22,6	22,8	23,0	23,1	23,3	23,5	23,7	23,9	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,8	24,9	25,0	25,1
21,0	21,1	21,2	21,3	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,8	22,9	23,1	23,3	23,5	23,6	23,8	23,9	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,8	24,9	25,0	25,1	25,2	
21,5	21,6	21,7	21,8	21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,7	22,9	23,1	23,3	23,4	23,6	23,8	23,9	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,8	24,9	25,0	25,1	25,2	25,3	25,4	25,5	

er 1 g:

An Stelle der bisherigen Vorschrift tritt die folgende:

g) für die Lieferung, Prüfung und Beglaubigung einer Kontrol-Lehre . . . . . 1,00 M.  
und zwar:

für die Lieferung der justirten Lehre 0,00 M.  
für die Prüfung und Beglaubigung 0,10 M.

### III. Bestimmungen, betreffend Nachstempelung an beglaubigten Petroleumprobern.

1. Haben Theile eines beglaubigten Petroleumprobers eine Erneuerung oder Reparatur erfahren, und sind hierbei einige der zum Zwecke der Beglaubigung ausgebrachten Stempel und Verzeichnungen vernichtet oder beschädigt worden, so darf von vollständiger Neubeglaubigung des Probers abgesehen und können die beschädigten Stempel und Verzeichnungen nach hinreichender Nachprüfung des Probers durch Nachstempelung ersetzt werden.

Prober, welche zur Nachstempelung gelangen sollen, sind mit allem Zubehör, einschließlich des Umschluslastens, der Kontrol-Lehre und des Beglaubigungsscheins, der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission einzusenden. Wenn jedoch die Reparatur des Probers sich nur auf den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das in den Wasserbehälter einzuseenkende Thermometer zu beschränkt hat, so reicht die Einsendung des betreffenden Theiles aus, jedoch ist das Triebwerk auf dem Gefäßdeckel aufgeschraubt einzureichen.

2. Zu Nachprüfungen im Sinne von Ziffer 1 werden nur solche Prober oder Prober-Theile zugelassen, deren Einrichtung den Vorschriften des § 2 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“ (Verkündigung vom 21. Juli 1882 und die vorstehend unter II dazu erlassenen Ergänzungen) entspricht.

3. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Vorschriftsmäßigkeit der reparirten oder erneuerten Theile und, sobald die Reparatur des Probers sich auf andere Theile, als den Wasserbehälter, das Triebwerk oder das Thermometer zu bezogen hat, gleichzeitig auch auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte.

Die Nachprüfungen sind gemäß den Vorschriften der §§ 3 und 4 der vorerwähnten „Bestimmungen“ je nach der besonderen Lage des Falles auszuführen. Doch ist es zulässig, sich bei Prüfung der Abmessungen mit der Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände zu begnügen; auch brauchen bei Prüfung der Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte nur fünf bis sieben Portionen einer Petroleumsorte gepröbt zu werden.

4. Haben die Nachprüfungen ergeben, daß der Prober oder dessen eingesandter Theil den Vorschriften des § 4 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“ entspricht, so darf die Nachstempelung erfolgen. Die Nach-

stempelung besteht darin, daß alle verloren gegangenen oder undeutlich gewordene Stempel, und erforderlichen Falles auch die auf der Deckelplatte des Wasserbehälters vorhandene Fehlerverzeichnung erneuert beziehungsweise berichtigt werden. Ist den Stempeln die Jahreszahl beizufügen, so wird die Jahreszahl der Nachstempelung gewählt.

Ergiebt die Nachprüfung, daß die für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände eine Änderung erfahren haben, so ist diese Lehre neu zu justiren und nach Kassierung des alten Stempels neu zu stempeln.

5. Haben sich die Nachprüfungen auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte erstreckt, so ist auf dem Beglaubigungsschein ein Vermerk über die Nachprüfungen und über die Nachstempelung zu setzen.

6. Für die Nachprüfungen und die Nachstempelung sind nach Maßgabe der im einzelnen Falle erforderlich gewordenen Wühewaltungen und Auslagen Gebühren zu erheben, welche unter Berücksichtigung des § 7 der „Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern“, sowie nach folgenden Ergänzungsvorschriften berechnet werden:  
Es sind zu erheben:

- a) für die Kontrolirung der für die Kontrol-Lehre maßgebenden Abstände . . . . . 0,30 M.
- b) für die Nachprüfung und Nachstempelung der Kontrol-Lehre . . . . . 0,10 M.
- c) für die Erneuerung jedes einzelnen Stempels auf den Metallflächen des Probers . . . . . 0,10 M.
- d) für die Erneuerung der Fehlerzeichnung 0,80 M.

Berlin, den 19. September 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Bötticher.

Vorstehende Verordnungen des Herrn Reichskanzlers bringe ich im Anschluß an die in der Außerordentlichen Beilage zu Nr. 3 des Amtsblatts pro 1883 abgedruckte Verordnung, betreffend die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 10. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

### 10) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen auf Grund eines gemäß § 61 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 / 15. Juni 1883 ausgestellten Wandergewerbescheines betreiben, müssen die zur Ausübung derselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beauftragten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung des Haustiergebetes mit Pferden oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In demselben ist für jedes Pferd z. ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen. In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Besund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Hausrer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizei-Behörden, Gendarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbetreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

Marienwerder, den 9. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Freiherr von Massenbach.

11) Die Prüfung der Apothekergerühsen im laufenden Quartale wird in Ausführung des § 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 Mittwoch den 17. und Donnerstag den 18. Dezember im hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden und sind Anträge auf Zulassung zu derselben Seitens des Lehrherrn an mich spätestens bis zum 15. November cr. einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung,
2. Zeugnisse über absolvierte 2- resp. 3-jährige Lehrzeit,
3. Laborations-Journal,
4. curriculum vitae.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung sind von dem Lehrlinge 24 Mark Prüfungsgebühren an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen und die Quittung darüber, sowie die Zulassungsverfügung vor Antritt der Prüfung durch den Aspiranten persönlich dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Grun zu überreichen.

Richterfüllung dieser Bedingungen hat unter Umständen Abweisung von der Prüfung zu gewärtigen.

Marienwerder, den 6. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Vorsitzende des Provinzial-Raths zu Danzig hat vorbehaltlich und bis zur definitiven Beschlussfassung des Provinzial-Raths unter dem 23. Oktober d. J. genehmigt, daß in Baldenburg, Kreis Schlochau, am Freitag vor Weihnachten d. J. wie bisher ein Krammarkt und zwar in der Art abgehalten werde, daß außer den in § 66 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 benannten Gegenständen auch Schuhmacher-, Kürschner-, Messerschmiede-, Spiel- und andere zu Weihnachtsgeschenken geeignete Waaren von einhei-

mischen und fremden Veräufern feil geboten werden dürfen.

Marienwerder, den 12. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

13) Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzialrath zu Danzig in seiner Sitzung vom 26. September d. J. vom fünfzigen Jahre ab die Aufhebung des in Gr. Falkenau bis dahin alljährlich abgehaltenen Kram-, Vieh- und Pferdemarktes beschlossen hat.

Marienwerder, den 8. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

#### 14) Nachweisung

von den im Monat Oktober 1884 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg

Hafer. Heu. Riechtstroh.

#### Im Lieferungsverbande.

		Normalmarkttort.	M. s	M. s	M. s
Kreis	Kulm	Kulm	6 74	2 25	1 50
"	Flatow	Flatow	5 60	2 25	1 80
"	Graudenz	Graudenz	6 64	2 15	2 18
"	König	König	5 80	2 70	2 28
"	Dt. Krone	Dt. Krone	6 36	1 90	1 94
"	Löbau	Dt. Cylau	5 77	2 25	1 75
"	Marienwerder	Marienwerder	6 27	3 —	1 75
"	Rosenberg	Dt. Cylau	5 77	2 25	1 75
"	Schlochau	König	5 80	2 70	2 28
"	Schweß	Graudenz	6 64	2 15	2 18
"	Strasburg	Dt. Cylau	5 77	2 25	1 75
"	Stuhm	Elbing	6 10	2 25	1 43
"	Thorn	Thorn	6 12	2 76	2 06
"	Zuchel	König	5 80	2 70	2 28

Marienwerder, den 13. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

#### 15) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Oktober 1884.

	Gute	mittlere	geringe
		Sorte.	
Kulm . . . . .	14 —	13 60	12 80
Elbing . . . . .	13 30	12 50	10 50
Dt. Cylau . . . . .	— —	11 53	— —
Flatow . . . . .	— —	11 20	— —
Graudenz . . . . .	13 28	— —	— —
König . . . . .	11 80	11 37	— —
Dt. Krone . . . . .	13 23	12 59	12 34
Marienwerder . . . . .	12 54	— —	— —
Thorn . . . . .	13 74	12 74	— —

Marienwerder, den 13. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

16)

N a d -  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt = pro 1 Kilo-				
		Weiz- zen.	Nog- gen.	Bierse.	Hafer.	Erbse, gelbe, zum Röthen.	Speise- boh- nen, weiße.	Linsen.	Kartoff- eln.	Stroh		Rind- fleisch.	Schwe- ne- fleisch.					
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1	Christburg	15	64	12	97	12	32	12	47	15	—	—	—	1	—	80	120	
2	Conitz	15	60	12	54	16	02	11	59	13	80	40	—	40	—	95	85	130
3	Dt. Krone	—	—	12	65	12	76	12	72	12	89	30	—	38	—	270	388	345
4	Culm	12	94	11	21	12	44	13	47	12	74	26	—	60	—	325	3	250
5	Dt. Eylau	15	26	12	11	10	94	11	53	14	38	40	—	50	—	362	350	450
6	Flatow	17	10	12	80	12	50	11	20	14	50	—	—	—	—	3	360	450
7	M. Friedland	—	—	12	50	14	28	12	—	15	—	—	—	—	—	280	3	5
8	Graudenz	15	31	14	25	13	11	13	28	15	—	28	22	59	—	418	435	429
9	Jastrow	—	—	12	75	12	45	11	89	—	—	—	—	—	—	280	—	95
10	Löbau	13	79	11	72	10	60	10	94	11	68	—	—	—	—	258	—	74
11	Marienwerder	14	40	13	76	12	28	12	54	16	52	50	—	60	—	450	350	6
12	Mewe	14	03	12	28	12	28	12	—	14	14	—	—	—	—	4	—	1
13	Neumarkt	13	95	12	08	11	—	11	50	12	50	—	—	—	—	240	4	406
14	Nienenburg	14	83	12	60	12	75	12	40	—	—	—	—	—	—	390	—	1
15	Nosenberg	16	—	11	44	10	99	12	38	12	75	—	—	—	—	378	4	5
16	Schlochau	—	—	12	75	12	46	13	07	14	38	—	—	—	—	249	417	6
17	Schweß	—	—	12	50	12	—	12	—	13	50	—	—	—	—	3	—	80
18	Strasburg	14	16	11	94	10	20	13	43	12	72	—	—	—	—	3	—	250
19	Stühn	—	—	11	93	12	43	11	20	—	—	—	—	—	—	3	—	4
20	Thorn	15	25	13	12	14	11	12	24	16	18	32	—	70	44	378	411	552
21	Tuchel	13	97	12	15	10	57	11	08	13	40	—	—	—	—	242	4	3
	Summa	222	23	262	05	258	49	254	93	251	08	216	22	377	44	6488	5266	84565
	Durchschnitt	14	81	12	48	12	31	12	14	13	95	35	17	53	92	324	376	282
22	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
24	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—

17)

D u r c h s c h n i t t s - M a r k t p r e i s e  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.			
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Hammel.			
Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.	Mf.	Pf.		
26	50	23	50	—	—	38	94	28	72	—	—	200	—	2156	—

18) Die mit einem Staatseinkommen von 600 M. jährlich dotirte Kreis - Thierarztsstelle des Kreises Löben ist vakant.  
Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich

unter Beifügung ihrer Beugnisse und eines kurz gefassten Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 8. November 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

**weisung**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1884.

Preise.				Laden = Preise.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb-	Ham-	Mehl Nr. 1.		Ges-		Ger-		Buch-		Reis		Kaffee.		Salz,	Sauer-	Hafergrütze.			
Gleißch.	gerdau-	Specd	Eß-	Stück	Gier.	Weiz-	Rog-	Grau-	Grüne-	Buch-	Hirse.	Java	Java	geler-	ges-	ne-	Schmalz		
(heit.)	ter.					zen.	gen.	pe.	Grüne-	weizen-		Java.	mittel-	(ge- brann-	wöhne-	schmalz	(hießiger)		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
— 80	— 90	1 80	2 —	2 93	— 30	— 24	— 30	— 30	— 50	—	—	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80	— 50		
— 75	— 95	2 20	2 30	2 90	— 40	— 30	— 65	— 50	— 60	—	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —	— 50			
— 80	— 95	1 80	2 22	3 17	— 44	— 35	— 55	— 60	— 60	—	— 50	— 54	2 80	4 —	— 20	2 —	— 42		
— 90	1 —	2 —	1 90	2 44	— 30	— 20	— 40	— 30	— 40	—	— 25	— 80	2 20	4 —	— 20	2 —	— 40		
— 60	— 80	2 —	2 —	2 53	— 34	— 24	— 50	— 36	—	—	—	— 50	2 40	3 —	— 20	1 80	— 50		
— 70	— 90	2 —	2 —	2 60	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	—	— 70	— 50	2 40	3 50	— 20	2 —	— 50		
— 60	— 80	2 —	2 —	2 20	— 280	— 40	— 30	— 60	— 40	—	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40	— 36		
— 93	1 10	1 90	2 12	2 73	— 40	— 22	— 50	— 45	— 45	—	— 60	2 40	3 —	— 20	1 80	— 45			
— 55	— 84	1 80	1 92	2 40	— 30	— 24	— 60	— 35	— 40	—	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 40			
— 46	— 71	1 44	1 51	2 11	— 28	— 20	— 36	— 35	— 36	—	— 30	1 60	2 —	— 20	1 20	— 40			
— 90	— 95	1 80	2 40	2 60	— 60	— 40	— 70	— 65	— 65	—	— 70	2 80	3 60	— 20	1 80	— 50			
— 80	1 —	2 —	2 —	2 80	— 40	— 30	— 60	— 50	— 80	—	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60		
— 50	— 80	1 80	1 71	2 22	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	—	— 50	— 60	2 50	3 60	— 20	2 —	— 60		
— 75	— 80	1 17	1 70	2 70	— 40	— 30	— 36	— 40	— 50	—	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60	— 50		
— 70	— 85	1 80	1 74	2 45	— 40	— 36	— 64	— 56	— 56	—	— 60	— 60	2 60	3 60	— 20	2 —	— 60		
— 80	— 90	1 80	2 20	3 20	— 28	— 20	— 60	— 50	— 34	—	— 60	— 60	2 —	3 60	— 20	1 10	— 60		
— 50	— 80	1 80	2 —	1 60	— 34	— 25	— 28	— 25	— 50	—	— 60	— 50	2 80	3 40	— 20	1 80	— 36		
— 60	— 80	1 72	1 91	2 40	— 32	— 20	— 42	— 32	— 30	—	— 26	— 50	2 80	3 80	— 20	1 60	— 42		
— 64	— 95	1 40	1 85	2 62	— 28	— 22	— 28	— 28	— 40	—	— 40	— 50	1 80	2 40	— 20	1 60	— 50		
— 97	— 95	2 —	2 08	2 72	— 40	— 22	— 60	— 40	— 50	—	— 30	— 80	2 40	3 20	— 20	1 60	— 40		
— 60	1 —	1 60	1 80	2 75	— 30	— 21	— 36	— 32	— 25	—	— 25	— 60	2 40	2 80	— 20	1 80	— 40		
14 85 18 75 37 83 41 56 54 67 7 58 5 55 10 20 8 69 9 61 7 71 12 14 51 90 63 70 4 20 36 70 10 01	— 71 — 89 1 80 1 98 2 60 — 36 — 26 — 49 — 41 — 48 — 48 — 58 2 47 3 27 — 20 1 75 — 48																		

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 13. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

19) Vom 1. April 1885 ab wird die technisch polizeiliche Überwachung des Betriebes der Schiffs-Dampfschiffe im Regierungsbezirk Marienwerder durch die Wasserbauinspektoren Barnick hier selbst und Bauer in Culm innerhalb ihrer Dienstbezirke bewirkt werden.  
Marienwerder, den 8. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

20) Dem Fräulein Selma Grünenberg in Posilge ist die Erlaubnis ertheilt, in Posilge eine Privatschule für Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.  
Marienwerder, den 8. November 1884.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.  
Mit dem 20. November cr. tritt auf der Strecke Zoppot - Danzig folgende Änderung des Lokalzuges

Nr. 187 (jetzige Abfahrtszeit aus Zoppot 7 Uhr 52 Min.

Nachm.) ein:

Zoppot Abf. 7.31 Nachm.

Oliva Abf. 7.43

Langfuhr Abf. 7.52

Danzig Ank. 8.1

Bromberg, den 8. November 1884.

Königliche Eisenbahn Direktion.

22) Im Tarifheft Nr. 3 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes treten im Verkehr mit Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Köln (rechts- und linksrheinisch) vom 1. Januar 1885 ab einige Änderungen in der Instradierung ein. Nähtere Auskunft ertheilen die Verbandstationen.  
Bromberg, den 6. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

23)

## Nachweisung

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1883 durch Beschäler des Königlichen Westpreußischen Landgestüts gedeckten Stuten und das Resultat der Abföhlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1884 gedeckten Stuten.

Laufende Nummer.	Beschäfstation im Ort.	Kreis.	Dasselbe standen im Jahr 1883 Beschäler			Davon sind:			Nach den Pisten stob lebende Hölle im Jahre 1884 geboren			mit dem Jahre 1884	Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-Geburten.				
			alte vierjährige	Summa	Diese haben Stuten gebett	gültig geblieben	tragend geworden verfaßt, gestorben, nicht nachgewiesen	Es haben verloren Sengte.	Stuten.	Summa.	Es sind im Jahre 1884 geführand gezeichnet in Summa						
1	Marienwerder	Marienwerder	4	2	6	182	82	94	6	8	56	30	86	50	4	142	
2	Malowiz	=	2	—	2	89	47	38	4	3	16	19	35	18	2	52	
3	Rl. Nebrau	=	2	1	3	121	32	84	5	13	30	42	72*	—	2	109	
4	Kalwe	Stuhm	1	1	2	71	27	42	2	1	25	16	41	65	2	70	
5	Adl. Schardau	=	2	—	2	109	35	69	5	8	27	34	61	37	2	104	
6	Gr. Peterwitz	Rosenberg	3	—	3	201	101	92	8	3	40	49	89	—	4	182	
7	Julienthal	=	2	1	3	137	46	81	10	3	37	41	78	77	aufgegeben	3	115
8	Riesenborg	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	101	
9	Freudenthal	=	2	—	2	106	25	67	14	5	31	31	62	—	2	140	
10	Ludwigsdorf	=	3	—	3	145	46	91	8	3	47	42	89*	—	3	76	
11	Falkenau	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	160	
12	Neumark	Löbau	2	1	3	146	28	104	14	9	51	44	95	—	2	87	
13	Luschewo	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	130	
14	Karbowo	Strasburg	2	—	2	103	32	70	1	4	35	31	66	—	2	109	
15	Kostbar	Thorn	2	—	2	98	33	59	6	4	32	24	56*	—	2	119	
16	Breitenthal	=	2	—	2	100	26	74	—	5	41	28	69	—	2	77	
17	Elzanowo	=	3	—	3	143	70	72	1	5	35	32	67	—	3	130	
18	Tannhagen	=	2	—	2	105	40	59	6	7	20	32	52	—	2	192	
19	Wenzlau	Rulm	4	—	4	195	69	117	9	13	56	48	104	—	4	90	
20	Podwitz	=	2	—	2	108	16	84	8	11	34	40	74*	—	2	142	
21	Guttlin	=	4	—	4	234	79	143	12	13	67	64	131*	—	4	140	
22	Kokotko	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	107	
23	Burg-Belchau	Graudenz	2	—	2	99	35	56	8	7	24	25	49	—	2	187	
24	Gottschalk	=	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	
25	Gr. Rogath	=	3	—	3	168	55	106	7	3	42	61	103	—	3	142	
26	Olysfinken	=	3	—	3	172	44	108	20	6	41	61	102	—	3	230	
27	Pastwisko	=	1	1	2	113	33	73	7	8	31	34	65	—	2	103	
28	Wilhelmsmark	Schweß	3	1	4	213	65	128	20	10	65	53	118	—	4	104	
29	Gr. Sanskau	=	2	1	3	153	34	106	13	9	38	59	97	—	3	103	
30	Gr. Kommorst	=	2	—	2	90	14	71	5	12	23	37	60*	77	2	104	
31	Bladau	Lußel	1	1	2	89	20	68	1	4	38	28	66*	—	2	101	

Summa 61 10 71 3490 1134 2156 200 177 982 1005 1987 324 74 3417 8 Zwillings-Geburten.

Marienwerder, den 8. November 1884.

Der Gestütz-Direktor.

Schwarznecker.

- 24) Im direkten Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und a) der Ostpreußischen Südbahn (Tarif vom 1. April 1877) und b) der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn (Tarif vom 16. Oktober 1881) andererseits findet vom 1. Januar 1885 die Beförderung von Gepäckstücken aller Art auf Gepäckchein ohne Billetslösung auch mit den Kourier- und Schnellzügen statt. Mit demselben Tage wird das zur Frachtabrechnung heranzuziehende Minimalgewicht solcher Sendungen von 30 Kilogr. auf 20 Kilogr. herabgesetzt und des-

zu erhebende Mindestbetrag an Gepäckfracht auf 1 Mark erhöht.

Bromberg, den 11. November 1884.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

25) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 ist nach Zustimmung des befreiteten Gutsbesitzers Bergmann-Czelanowko das gemeindefreie Mühlenestablissemant Kuria mit dem selbständigen Gutsbezirk Czelanowko durch diesseitigen Beschluß vom 16. Oktober cr. J. Nr. 5677 R. A. vereinigt worden.

Strasburg, den 3. November 1884.

Der Kreis-Ausschuß.

Jäckel.

26)

**Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Briesenik (kathol.), Brożek, Lebehnke (kathol.), Machlin, Nederik (kathol.), Sagemühl, Stabiz, Zippnow (kathol.) ist dem Königl. Kreisschulinspектор Weiland in Dt. Krone übertragen und der bisherige Lokalschulinspектор, Königliche Kreisschulinspектор Weise in Folge seiner anderweitigen amtlichen Verwendung von jener Aufsicht entbunden.

Der Königliche Revierförster Schulze zu Weißheide ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Weißheide Kreis Graudenz ernannt.

Der Besitzer Thiemer zu Niederausmaß ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Podwitz Kreis Culm ernannt.

Der Gemeindevorsteher Bischek zu Karczin ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Karczin Kreis Konitz ernannt.

Der Gutspächter Schulz zu Ramten ist zum Stellvertreter des Amtsvorstechers des Amtsbezirks Wapleß Kreis Stuhm ernannt.

Die Ersatzwahl des Drechslermeisters Friedrich Küßner zum unbefohdten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt.

Es sind befördert worden: der Ober-Steuereinspektor Niemeyer in Frankfurt a. M. zum Ober-Steuereinspektor in Dt. Krone. Versetzt worden: der Steuer-Einnnehmer Neumann in Christburg in gleicher Eigenschaft nach Gr. Wittenberg, der kommissarische Steuer-Amts-Assistent Goleniewicz in Rosenberg als kommissarischer Steuer-Einnnehmer nach Christburg, der kommissarische Grenzausseher Koch in Danzig als kommissarischer Steuer-Amts-Assistent nach Rosenberg und der Steuer-Supernumerar Simanowski als kommissarischer Grenzausseher in Schilno.

27) **Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Grunau, Kreis Flatow, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Beugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Grunau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Woltersdorf wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Beugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Meyer zu Hasseln zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 47.)

и виждати въ фефътъ съсъната епопея и въ

този видъ да са съвършени всички възможни

действия на този видъ на същества.

Фигурите съсъната епопея съвършатъ

във видъ на същества, които са създадени

отъ същества, които са създадени

и същества, които са създадени